

Gegenüberstellung der gesamten alten und neuen Fassung mit Begründung zur 1. Änderung der Kölner Stadtordnung vom 14. April 2014

Kölner Stadtordnung bisher	Änderung	Begründung
Name		
Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln	<u>Satzung und</u> ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln	Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung NRW und des § 19 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW, erfordern Regelungen zu Sondernutzungen Satzungscharakter.
Präambel		
<p>Aufgrund von § 27 Abs.1 und Abs.4 Satz 1 und von § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528 / SGV. NRW. 2060) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG NRW -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129) wird von der Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 23.06.2015 für das Gebiet der Stadt Köln folgende 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln vom 14.04.2014 (Ratsbeschluss vom 08.04.2014, AmtBl. StK, Nr. 16 aus 2014; ausgegeben am 16.04.2014, 177, S. 251 ff.) erlassen:</p>	<p>Aufgrund <u>des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), des § 19 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NRW. 91), der von §§ 27 Abs.1 und Abs.4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528 / SGV. NRW. 2060) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung</u> und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG NRW -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129) <u>jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung</u> wird von der Stadt Köln auch als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 08.04.2014 für das Gebiet der Stadt Köln folgende <u>Satzung und</u> Verordnung erlassen:</p>	<p>Die Präambel der Änderungsverordnung war um die Normen der Gemeindeordnung, des Straßen- und Wegegesetzes und des Landesimmissionsschutzgesetzes zu ergänzen.</p> <p>Die KSO enthält sowohl Regelungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, als auch in den §§ 23 ff. Nutzungsregelungen für die als öffentliche Einrichtungen anzusehenden Grünflächen sowie Spiel- und Bolzplätze. Diese sind nach der GO NRW zu beurteilen, so dass eine Klarstellung in der Überschrift und Präambel erfolgt</p> <p>Bei den Regelungen zur Straßenkunst in § 9 (grundsätzliche Erlaubnisfreiheit, Freihalten der Schutzzone Dom) handelt es sich auch um Regelungen zur Sondernutzung, weshalb das Straßen- und Wegegesetz aufzunehmen war.</p> <p>Insofern notwendige Regelungen zur Lautstärke der Musik und zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Straßenmusik im Kölner Stadtgebiet getroffen werden, beruhen diese auf dem Landesimmissionsschutzgesetz.</p>

<p>I. Geltungsbereich</p>		
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen im gesamten Kölner Stadtgebiet für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsflächen, 2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen, 3. Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, 4. Sonderbereiche, 5. Boden und Gewässer mit Ausnahme des Rheins. <p>(2) Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die unter Absatz 1 genannten Bereiche auswirken können, gelten die Regelungen dieser Verordnung auch für die privaten Grundstücke im Kölner Stadtgebiet.</p> <p>(3) Die Regelungen der §§ 19 und 20 gelten über die in Absatz 1 genannten Bereiche hinaus für alle öffentlichen Flächen und privaten Grundstücke im Kölner Stadtgebiet.</p> <p>(4) Die Vorschriften des Landschaftsplans der Stadt Köln vom 13.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung gelten unbeschadet dieser Verordnung.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen einschließlich aller Bestandteile, des Mobiliars und der Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Böschungen, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rolltreppen. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 – aufgeführten Bestandteile.</p>	<p>keine Änderung</p>	

<p>noch § 2, ab Abs. 2</p> <p>(2) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Flächen und Objekte:</p> <p>1. Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen sowie darin enthaltene Wiesen, waldähnliche Flächen und sonstige Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen.</p> <p>Die Lage der öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung ist aus dem beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen einsehbaren Grünflächenkataster ersichtlich.</p>		
<p>§ 2 Abs. 2 Ziffer 1, 3. Absatz</p> <p>Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer zweiter Ordnung sowie zum Beispiel Vogelschauen, Tier- und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, der Rheingarten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer/Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 Ziffer 1, 3. Absatz wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer zweiter Ordnung <u>mit Ausnahme des Rheins</u> sowie zum Beispiel Vogelschauen, Tier- und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, der Rheingarten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer/Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke.</p>	<p>Der Zusatz „zweiter Ordnung“ führt zu einer missverständlichen Einschränkung des Geltungsbereiches und wurde daher gestrichen.</p> <p>In der Folge ist der Rhein explizit als Ausnahme zu benennen, da er als bundeseigene Wasserstraße den entsprechenden Zuständigkeiten und Gesetzen unterliegt und nicht zum Geltungsbereich der Stadtordnung zählt.</p>

<p>noch § 2 Abs. 2, ab Ziffer 1, 4.Absatz</p> <p>Nicht zu den öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen und Wald im Sinne des Landesforstgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>2. Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Stadt Köln,</p> <p>3. Brunnenanlagen, Gewässer sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern und des Rheins, Bäume, Baumscheiben und Baumstützen, Straßenbegleitgrün, Pflanzkübel, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken etc.,</p> <p>4. Anschlagtafeln und -flächen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtsignalanlagen etc.,</p> <p>5. Sitzbänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Toilettenanlagen sowie jegliches öffentliche Mobiliar.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 2 Abs. 3 Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe</p> <p>(3) Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind die im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen, zum Beispiel Gleis-, Fahrdrabt- und Lichtsignalanlagen, Stromkästen und Trafostationen, einschließlich deren Zubehör und Zugänge. Hierzu zählen auch Anlagen der privaten Post- und Telekommunikationseinrichtungen.</p>	<p>§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(3) Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind die im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen, zum Beispiel Gleis-, Fahrdrabt- und Lichtsignalanlagen, Stromkästen und Trafostationen, einschließlich deren Zubehör und Zugänge. Hierzu zählen auch Anlagen und <u>Einrichtungen</u> der privaten Post- und Telekommunikationsunternehmen.</p>	<p>Der Absatz wurde sprachlich gekürzt und damit klarer gefasst.</p>

<p>noch § 2, ab Abs. 4</p> <p>(4) Zu den Sonderbereichen zählen die in § 31 dieser Verordnung beschriebenen Umfeld der Stadien und die durch Verordnung der Bezirksregierung Köln festgelegten Sperrbezirke.</p> <p>(5) Für Boden und Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten die Definitionen des Bundesbodenschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>II. Schutz des Stadtbildes</p>		
<p>§ 3 Verunreinigung und Verunstaltung der öffentlichen Flächen</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind jegliche Verunreinigungen verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Verpackungen, Pappteller, Getränkebecher, Papier, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste) sowie für das Spucken oder das Ausspucken von Kaugummi.</p> <p>(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das unbefugte Lagern von Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen verboten.</p> <p>(3) Es ist nicht gestattet, die in § 1 bezeichneten Flächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße einsehbar sind, unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen oder dies zu veranlassen. Dieses Verbot gilt auch für das Anbringen von Werbung aller Art, wie z.B. Plakate, Suchanzeigen etc. (Wildplakatierung).</p>	<p>keine Änderung</p>	

<p>§ 4 Verunreinigung durch Tiere</p> <p>Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung von der sie führenden Person unverzüglich zu beseitigen. Ausgenommen sind Verunreinigungen durch städtische Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den zugelassenen Flächen, z.B. Schafbeweidung.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 5 Verunreinigung im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben</p> <p>(1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants und Ähnlichem sind von der Betreiberin oder dem Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants, <u>Backstuben</u> und Ähnlichem sind von der Betreiberin oder dem Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.</p>	<p>Zur Klarheit wurden Backstuben hinzugefügt, jedoch die Redundanz der Imbisse gestrichen.</p>
<p>(2) Abfälle, die im Umkreis von 50 m um einen Gewerbebetrieb anfallen und diesem zuzuordnen sind, sind von der gewerbetreibenden oder der verantwortlichen Person vor Ort unverzüglich zu entfernen.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>bisher keine entsprechende Regelung</p>	<p>§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:</p> <p><u>Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen von rauchenden Gästen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.</u></p>	<p>Im Umfeld von Gaststätten und sonstigen unter das Nichtraucherschutzgesetz fallenden Einrichtungen, die über keine Außerhausaschenbecher verfügen, sind regelmäßig große Mengen an Zigarettenkippen im öffentlichen Straßenland zu finden. Diese stammen von den Gästen der Einrichtungen, weshalb es zielgerichtet erscheint, diese – ebenso wie die Einrichtungen, die zur Aufstellung von Abfalleimern verpflichtet sind – zur Aufstellung von Behältnissen für Zigaretten zu verpflichten, um dieser Verunreinigung des öffentlichen Straßenlandes entgegenzuwirken. Die Erfahrung zeigt, dass Außenaschenbecher von Gästen der Einrichtungen gut angenommen werden und dass an diesen Stellen keine so massiven Verunreinigungen des öffentlichen Straßenlandes zu beobachten sind.</p>

<p>§ 6 Reparieren und Reinigen von Kraftfahrzeugen</p> <p>(1) Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht repariert, abgespritzt, gewaschen oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.</p> <p>(2) Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 7 Nutzung von Abfallbehältern</p> <p>(1) Jede zweckwidrige Benutzung der zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.</p> <p>(2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter zu stellen.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>III. Schutz vor störendem Verhalten</p>		
<p>§ 8 Ruhestörungen</p> <p>Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist übermäßiges und vermeidbares Erzeugen von Lärm, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, untersagt.</p>	<p>keine Änderung</p>	

§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel

Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde dargeboten werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 200 Meter entfernt sein.

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Darbietung von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst

(1) Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 500 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musiker / Musikerin nur einmal bezogen werden.

(2) Im Umfeld des Domes sind Straßenmusik, Straßenschauspiel und andere Straßenkunst unzulässig. Das Umfeld des Domes umfasst auf der Nordseite die Domplatte einschließlich der Freitreppe und des unmittelbaren Bereichs vor dem Treppenaufgang auf dem Bahnhofsvorplatz einschließlich Chargensheimerplatz. Auf der Westseite das Domkloster einschließlich der Platzfläche am Römerbogen und des Kardinal-Höfner-Platzes sowie der Straßen Unter Fettenhennen und Domgässchen sowie den Wallrafplatz. Auf der Südseite die Straßen Am Hof und Bischofsgartenstraße einschließlich des gesamten Roncalliplatzes und der Nordseite des Kurt-Hackenbergs-Platzes. Auf der Ostseite der Heinrich-Böll-Platz und die Gebäudewand des Museum Ludwig.

Der entsprechende Bereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Das Verwaltungsgericht Köln hat Ende 2015 die bisherige Verwaltungspraxis der Stadt Köln, Verstärker für Straßenmusik in Köln wegen der davon ausgehenden Lärmbelästigung der Anwohner und Gewerbetreibenden grundsätzlich zu verbieten, wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes als unzulässig angesehen. Grund hierfür war u.a., dass die Kölner Stadtordnung unterschiedslos alle Arten von Straßenmusik ohne jede Einschränkung zulässt und damit auch verstärkerbetriebene Musik umfasst. Beim Amt für öffentliche Ordnung gingen in der Folge eine Vielzahl von Lärmbeschwerden in der Innenstadt von Anwohnern und Gewerbetreibenden ein.

Die Ergänzung des § 9 Abs. 1 soll die Anwohner und Gewerbetreibenden vor erheblichen Lärmbelästigungen schützen. Sie zielt darauf ab, dass die zulässigen Lärmgrenzwerte für normale Ereignisse nach dem Freizeitlärmerrlass NRW eingehalten werden.

Künftig wird ein neues Messverfahren entwickelt werden, das es ermöglicht, die Lautstärke der Musik direkt am Instrument zu messen und dann in Bezug auf die Wohnung / den Geschäftsbetrieb umzurechnen. Der Ordnungsdienst wird dann mit entsprechenden Messgeräten ausgestattet und kann zu laute Musikdarbietungen unterbinden und die Beschwerdelage beruhigen.

Unabhängig davon sollen die besonders lauten verstärkenden Elemente wie Lautsprecher und elektronische Verstärker grundsätzlich verboten werden, um die Belastung der Anwohner und Gewerbetreibenden insbesondere in der Kölner Innenstadt in verträglichen Grenzen zu halten. Zudem soll die besonders schützenswerte Nachtzeit grundsätzlich spielfrei gehalten werden.

<p>noch § 9 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel</p>		<p>Da viele Straßenmusikantinnen und Straßenmusikanten im Wechsel ständig gleiche Standorte nutzen, wurde die Vorschrift präzisiert. Die beschriebene Praxis führt zu erheblichen Störungen der Anwohner und Gewerbetreibenden. Zum Schutz derselben soll jeder Standort von der jeweiligen Musikerin bzw. dem jeweiligen Musiker nur noch einmal täglich bezogen werden dürfen.</p> <p>Ergänzung zur Änderung des § 9 Abs. 2</p> <p>Der Kölner Dom dient als Ort des stillen Gebets, der Andacht und Raum der Ruhe. Aufgrund der Bedeutung des Doms als Weltkulturerbe und zum Schutz der Menschen vor Störungen bei und auf dem Weg zur Andacht, zur Messe oder zum Gebet wird das unmittelbare Umfeld des Domes von den genannten Sondernutzungen frei gehalten.</p> <p>Neben Domplatte, Domkloster und dem Roncalliplatz werden auch sämtliche Bereiche mit kleinen Gassen und Durchgängen in Domnähe unter Schutz gestellt. Der Bereich ist durch Engstellen bzw. hohe, enge Bebauung gekennzeichnet, die durch reflektierende Wände zu einer Verstärkung der Lärmbelastung führen.</p>
<p>§ 10 Religiöse Veranstaltungen, Schutzwürdige Einrichtungen</p> <p>Prozessionen und Gottesdienste, andere schutzwürdige Veranstaltungen und der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstige Handlungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, gestört werden. Gleiches gilt für die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen sowie in anderen schutzwürdigen Einrichtungen.</p>	<p>keine Änderung</p>	

<p>§ 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:</p> <p>a) aggressives Betteln z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:</p> <p>a) bestimmte Formen des Bettelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Hunden, (siehe unten) • Betteln durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen, • <u>organisiertes beziehungsweise bandenmäßiges Betteln,</u> • <u>Betteln, das den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert,</u> • <u>Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen oder sozialer Notlagen,</u> • <u>Betteln durch Einsetzen von Kindern oder durch Kinder,</u> • <u>Betteln durch Einsetzen von Tieren, ohne dass die erforderlichen wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden,</u> 	<p>Um eine höhere Bestimmtheit und Transparenz der Vorschrift zu gewährleisten wurde dieser Paragraph präzisiert. Bei den aufgeführten Formen des Bettelns handelt es sich um erlaubnispflichtige Sondernutzungen. Im Gegensatz zum stillen Betteln um Almosen zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes, stellen die genannten Formen eine systematische Einnahmeerzielung dar, die nicht den vom Gemeingebrauch gedeckten verkehrlichen oder kommunikativen Interessen entspricht. Darüber hinaus werden Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit (zum Beispiel Verstoß gegen die Vorschriften des Jugendschutzes oder des Landeshundegesetzes) oder eines Strafgesetzes (zum Beispiel Nötigung oder Betrug) erfüllt.</p> <p>Es gibt Hinweise auf organisiertes bzw. bandenmäßiges Betteln. Hintermänner setzen die „Angeworbenen“ unter Druck, bedrohen sie und nehmen ihnen am Ende des Tages die Einnahmen wieder ab.</p> <p>Um diese Problematik einzudämmen, wurden die entsprechenden Tatbestände im Einzelnen aufgeführt.</p>
<p>§ 11 Abs. 1 Buchstabe b)</p> <p>b) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten,</p>	<p>keine Änderung</p>	

<p>noch § 11 Abs. 1 Buchstabe c) Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit</p> <p>c) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z. B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen) und</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder <u>Drogen</u>-konsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen) und</p>	<p>Störendes Verhalten geht nicht nur von Personen aus, die (übermäßig) Alkohol konsumiert haben, sondern auch von denjenigen, die Drogen konsumiert haben. Daher war der Tatbestand entsprechend zu ergänzen.</p>
<p>noch § 11</p> <p>d) Verrichten der Notdurft</p> <p>(2) Zelten oder Nächtigen ist in öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen untersagt. Im übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 1 ist es verboten, zu lagern oder einen Schlafplatz einzurichten oder zu nutzen.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>bisher keine Regelung</p>	<p>Folgender § 11 a wird neu hinzugefügt:</p> <p><u>§ 11 a Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Umgebung von Kindergärten und Schulen</u></p> <p><u>In unmittelbarer Umgebung von Kindergärten und Schulen ist in einem Umkreis von 100 m Konsumieren von Alkohol und Drogen im öffentlichen Raum verboten.</u></p>	<p>Aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes wurde der Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Nähe von Kindergärten und Schulen untersagt, um die hiervon ausgehenden Gefahren für die besonders schutzbedürftigen Kinder und Jugendlichen abzuwehren.</p>
<p>§ 12 Sperrbezirk</p> <p>Innerhalb der in den „Verordnungen zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für das Gebiet der Stadt Köln“ in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Sperrbezirke ist es untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren. Ebenso ist es im Sperrbezirk untersagt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchzuführen.</p>	<p>keine Änderung</p>	

<p>IV. Schutz vor Gefahren</p>		
<p>§ 13 Feuerschutz</p> <p>(1) Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten.</p> <p>(2) Für Brauchtumsfeuer (z. B. Oster- oder Martinsfeuer, „Nubbelverbrennung“) ist eine Erlaubnis der Stadt Köln erforderlich.</p> <p>(3) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 14 Schneeüberhänge und Eiszapfen</p> <p>Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches an Gebäuden sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 15 Fahnen und Windvögel</p> <p>(1) Gegenstände wie Fahnen, Dekorationen, Spruchbänder oder Markisen sind so anzubringen, dass sie nicht mit Stromleitungen in Berührung kommen können. Jede Behinderung, Gefährdung oder Beschädigung von Personen oder Sachen ist auszuschließen.</p> <p>(2) Es ist verboten, Windvögel (Drachen) in der Nähe von Stromleitungen steigen zu lassen.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 16 Stacheldraht</p> <p>Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken, die zur Straße hin liegen, dürfen nur ab einer Höhe von 2 m angebracht werden.</p>	<p>§ 16 Satz 2 wird neu hinzugefügt:</p> <p>Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken, die zur Straße hin liegen, dürfen nur ab einer Höhe von 2 m angebracht werden. <u>Ausgenommen hiervon sind Einzäunungen von Weideflächen für Nutztiere, wie Kühe, Pferde, Ziegen etc.</u></p>	<p>Weideflächen für Nutztiere, wie Kühe, Pferde, Ziegen etc. verfügen gerade in ländlichen Außenbereichen üblicherweise über Stacheldrahtzäune, weshalb hier eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot notwendig war.</p>

<p>§ 17 Gewässer – Baden und Nutzung</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Baden in öffentlichen Gewässern verboten. Nur in den ausgewiesenen Badeeinrichtungen, d. h. im Schwimmbadbereich Fühlinger See, im Schwimmbadbereich Escher See und im Vingster Bad ist das Baden auf eigene Gefahr erlaubt. In Brunnen und Springbrunnen ist das Baden verboten.</p> <p>(2) Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt auf eigene Gefahr.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 18 Hausnummern</p> <p>(1) An jedem bebauten Grundstück hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der sonst Verantwortliche die von der Stadt Köln festgesetzte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Die Hausnummer muss in arabischen Ziffern, die eine Mindestgröße von 8,5 cm haben, ausgeführt sein.</p> <p>(2) Nach der Umnummerierung eines Grundstücks darf die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 19 Taubenfütterungsverbot</p> <p>(1) Verwilderte Haustauben und Wildtauben dürfen im Gebiet der Stadt Köln nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Futterplätze, die von der Stadt Köln bzw. im Einverständnis mit der Stadt Köln eingerichtet wurden.</p>	<p>keine Änderung</p>	

<p>§ 20 Fütterungsverbot von Wasservögeln und Fischen</p> <p>Wasservogel und Fische dürfen an öffentlichen Gewässern, insbesondere an Teichen, Weihern und Kiesgrubengewässern, nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>V. Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen</p>		
<p>§ 21 Beschädigung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen</p> <p>(1) Jegliche Beschädigung von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung ist verboten.</p> <p>(2) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Flora, Fauna oder die Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 22 Fahrzeuge</p> <p>Das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen, Anhängern und mehrspurigen Fahrrädern</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem, - auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, - in öffentlichen Grünflächen und - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen <p>sind verboten. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.</p>	<p>§ 22 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern und mehrspurigen Fahrzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem, - auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, - in öffentlichen Grünflächen und - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen <p>sind verboten. Ausgenommen sind <u>Fahrzeuge wie Fahrräder und Fahrradanhänger mit einer Breite bis zu 100 cm</u>, Krankenfahrstühle, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.</p>	<p>Aufgrund der Anfragen des Ausschusses für Umwelt und Grün in der Sitzung vom 06.05.2014 und des Verkehrsausschusses in der Sitzung vom 06.05.2014 sowie Nachfragen aus der Bürgerschaft wurde die Formulierung zur Vermeidung von Missverständnissen klarer gefasst.</p>

<p>VI. Benutzung von öffentlichen Anlagen</p>		
<p>§ 23 Status und Verkehrssicherungspflicht</p> <p>(1) Die öffentlichen Grünflächen und die Spiel- und Bolzplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Köln.</p> <p>(2) Die in öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Tätigkeiten werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen.</p> <p>(3) Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der öffentlichen Grünflächen und der Spiel- und Bolzplätze, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Schneeglätte, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. In öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen besteht keine Verpflichtung der Stadt Köln zur Beleuchtung oder zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 24 Sport und Spiele</p> <p>(1) Sport und Spiele wie Ballspiele oder Boule, Boccia, Frisbee, Drachensteigen und Ähnliches sind auf Wiesen von öffentlichen Grünflächen insoweit erlaubt, als andere Personen hierdurch nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder die Anlagen sowie deren Anpflanzung und Ausstattung hierdurch nicht geschädigt werden können.</p> <p>(2) Slacklining und vergleichbare, baumschädigende Sportarten sind nur an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.</p>	<p>keine Änderung</p>	

<p>noch § 24, ab Abs. 3</p> <p>(3) In den öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind Golf sowie Mannschaftssportarten und -spiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen verboten.</p>	<p>§ 24 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(3) In den öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind Golf sowie Mannschaftssportarten und -spiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen <u>grundsätzlich</u> verboten.</p>	<p>Die Ergänzung des Wortes „grundsätzlich“ verdeutlicht, dass der Paragraph Ausnahmen zulässt (s. § 32 KSO – Ausnahmen und weitergehende Nutzungen).</p>
<p>(4) Ebenso ist es verboten, Schleuder-, Wurf- und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte zu nutzen; ausgenommen hiervon sind ungefährliche Kinderspielzeuge. Unberührt hiervon sind die Ausnahmen des Landschaftsplans.</p> <p>(6) Abweichend von Abs. 1 sind Spiele in den folgenden Bereichen untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, - in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks, - im Rheinpark (mit Ausnahme des Jugendparks und der zum Rhein hin gelegenen Aktivitätszonen) und im Rheingarten, - in Zieranlagen sowie - auf Hundefreilaufflächen. 	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 24 Abs. 5</p> <p>(5) Beim Befahren der Wege in öffentlichen Grünflächen mit einspurigen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem ist auf andere Personen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Es ist verboten, abseits der Wege, wie z. B. auf Wiesen, Treppen oder Gartenanlagen zu fahren.</p>	<p>§ 24 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(5) Beim Befahren der Wege in öffentlichen Grünflächen mit einspurigen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem ist auf andere Personen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Es ist verboten, abseits der Wege, wie z. B. auf Wiesen, Treppen oder Gartenanlagen zu fahren.</p>	<p>Die Änderung folgt aus der Umformulierung von § 22 KSO (s. o.).</p>

<p>noch § 24, ab Abs. 6</p> <p>(6) Abweichend von Abs. 1 sind Spiele in den folgenden Bereichen untersagt</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, - in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks, - im Rheinpark (mit Ausnahme des Jugendparks und der zum Rhein hin gelegenen Aktivitätszonen) und im Rheingarten, - in Zieranlagen sowie - auf Hundefreilaufflächen. 	<p>§ 24 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(6) Abweichend von Abs. 1 sind Spiele in den folgenden Bereichen <u>generell</u> untersagt</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, - in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks, - im Rheinpark (mit Ausnahme des Jugendparks und der zum Rhein hin gelegenen Aktivitätszonen) und im Rheingarten, - in Zieranlagen sowie - auf Hundefreilaufflächen. 	<p>Der Absatz wurde sprachlich deutlicher gefasst.</p>
<p>bisher keine Regelung</p>	<p>§ 24 Abs. 7 wird neu hinzugefügt:</p> <p><u>(7) Die in Abs. 1 genannten Ballspiele (sowie Boule, Frisbee, Drachensteigen u. Ä.) sind im Bereich des Rheinboulevards Deutz ebenfalls untersagt.</u></p>	<p>Zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer und der Anlage selbst, wurde der Bereich des Rheinboulevards Deutz in die Aufzählung aufgenommen.</p>
<p>§ 25 Nutzungsregeln für öffentliche Spiel- und Bolzplätze</p> <p>(1) Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze ist grundsätzlich täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt.</p>	<p>§ 25 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p><u>Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze und der Aufenthalt auf diesen ist grundsätzlich täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt.</u></p>	<p>Öffentliche Spiel- und Bolzplätze werden entgegen ihrer Nutzungsbestimmung in den Abend- und Nachtstunden häufig von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Aufenthalt genutzt. Dies führt zu zahlreichen Beschwerden über berechnete Lärmbeeinträchtigungen und Verunreinigungen. Die Präzisierung erfolgte zur Erhaltung der Nutzungsbestimmung und zum Schutz der Spiel- und Bolzplätze vor zweckwidriger unsachgemäßer Benutzung in den Abend- und Nachtstunden.</p>

<p>noch § 25, ab Abs. 2</p> <p>(2) Auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind</p> <p>a) der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabak oder Drogen und</p> <p>b) das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen</p> <p>verboten.</p>	<p>§ 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>a. der Konsum <u>und das Mitführen</u> von alkoholischen Getränken,</p> <p>b. der Konsum von <u>Tabakwaren, anderen nikotinhalten Erzeugnissen (z.B. E-Zigaretten, Shishas) oder Drogen,</u></p> <p>c. das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen,</p> <p>d. <u>das Befahren mit verbrennungsmotorbetriebenen Kfz,</u></p> <p>e. <u>die Einrichtung und Unterhaltung von Feuerstellen</u></p> <p>verboten.</p>	<p>Bisher war nur der Konsum alkoholischer Getränke auf Spielplätzen untersagt. Bei ordnungsbehördlichen Kontrollen wurde häufig von entsprechenden Personen darauf verwiesen, sie würden gar nicht trinken, sondern nur Alkohol mitführen. Bei lebensnaher Betrachtungsweise wird Alkohol auf Spielplätzen mitgeführt, um ihn dort zu konsumieren, vom Ordnungsdienst konnte aber kein Konsum nachgewiesen werden. Daher wurde die Vorschrift des § 25 Abs. 2 Buchst. a aus Gründen des Jugendschutzes präzisiert.</p> <p>Aufgrund des Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und Shishas vom 03.03.2016 war § 25 Abs. 2 Buchst. b aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Nach Berichten des Ordnungsdienstes werden Spiel- und Bolzplätze immer wieder mit verbrennungsmotorbetriebenen Kfz befahren oder zum nächtlichen Beisammensein mit Feuerstellen genutzt. Diese nicht bestimmungsgemäßen Nutzungen waren bisher nicht erfasst.</p>
<p>§ 26 Grillen</p> <p>(1) Grillen ist in öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind.</p>	<p>keine Änderung</p>	

<p>noch § 26, ab Abs. 2</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze in den folgenden Bereichen und Anlagen verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, - in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks, - im Rheinpark, Rheingarten und Stadtgarten, - in Zieranlagen, - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen, - auf Hundefreilaufflächen, - im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken und - unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen. 	<p>§ 26 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 <u>ist in den folgenden Bereichen und Anlagen das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze</u> verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, - in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks, - im Rheinpark, im Bereich des Rheinboulevards Deutz, im Rheingarten und im Stadtgarten, - in Zieranlagen, - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen, - auf Hundefreilaufflächen, - im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken und - unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen. 	<p>Die Satzstellung wurde zur Vermeidung von Missverständnissen gedreht.</p> <p>Zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer und der Anlage selbst, wird für den <u>Bereich des Rheinboulevards Deutz</u> ein Grillverbot festgelegt.</p>
<p>(3) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offene Feuer sind verboten.</p> <p>(4) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	<p>keine Änderung</p>	

<p>§ 27 Führen von Hunden</p> <p>(1) Hunde sind in öffentlichen Grünflächen und Wildparks an der Leine zu führen. Andere Personen dürfen nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Das Mitführen von Hunden – mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden – ist in den folgenden Bereichen verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, - in der Vogelschau Leidenhausen und im Tierpark Lindenthal sowie - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen. 	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 28 Hundefreilaufflächen</p> <p>(1) Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden. Dazu zählen auch große Hunde gemäß § 11 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG). Gefährliche Hunde gemäß § 3 LHundG und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 LHundG dürfen nur unangeleint laufen, wenn eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 LHundG erteilt wurde.</p> <p>(2) Auf Hundefreilaufflächen gilt das in § 4 geregelte Verbot der Verunreinigung durch Hundekot uneingeschränkt.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 29 Reiten</p> <p>Das Reiten und das Führen von Pferden außerhalb der ausgewiesenen Reitwege sind in den öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen verboten.</p>	<p>keine Änderung</p>	

<p>§ 30 Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote</p> <p>(1) Die Stadt Köln kann für einzelne öffentliche Grünflächen, Anlagenteile oder öffentliche Spiel- und Bolzplätze Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsregeln, Nutzungszeiten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.</p> <p>Dies gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Botanischen, den Forstbotanischen Garten und den Finkens Garten, - die Vogelschau Leidenhausen, den Tierpark Lindenthal, die Wildparks und - den Rheinpark. 	<p>§ 30 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(1) Die Stadt Köln kann für einzelne öffentliche Grünflächen, Anlagenteile oder öffentliche Spiel- und Bolzplätze Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsregeln, Nutzungszeiten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.</p> <p>Dies gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Botanischen, den Forstbotanischen Garten und den Finkens Garten, - die Vogelschau Leidenhausen, den Tierpark Lindenthal und die Wildparks und - den Rheinpark und im Bereich des Rheinboulevards Deutz. 	<p>Der Rheinboulevard Deutz wurde explizit in die Aufzählung aufgenommen. Damit wird verdeutlicht, dass der Rheinboulevard Deutz – ähnlich wie die übrigen hier aufgeführten Grünflächen – besondere Nutzungsregeln erfordert.</p>
<p>(2) Die Stadt Köln kann bei nicht ordnungsgemäßem Verhalten oder bei Verstößen gegen diese Verordnung einen Platzverweis erteilen. Bei nachhaltigen Störungen oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Verordnung kann ein befristetes oder unbefristetes Nutzungsverbot erteilt werden.</p>	<p>keine Änderung</p>	

<p>VII. Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften im Umfeld der Stadien</p>		
<p>§ 31 Umfeld der Stadien</p> <p>(1) Stadien im Sinne dieser Verordnung sind das RheinEnergieStadion, das Südstadion und das Stadion im Sportpark Höhenberg.</p> <p>(2) An den Veranstaltungstagen hat sich im Umfeld der Stadien jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.</p> <p>Ab vier Stunden vor Beginn und bis zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung ist insbesondere verboten:</p> <p>a) Waffen aller Art, z.B. Hieb-, Stoß-, Schuss- oder Stichwaffen, mitzuführen,</p> <p>b) Gas- oder andere Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen,</p> <p>c) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen,</p> <p>d) sperrige Gegenstände, z.B. Leitern, Hocker, Stühle oder Kisten, mitzuführen,</p> <p>e) Fahnen-, Transparent- oder Teleskopstangen, die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist, mitzuführen,</p> <p>f) Gläser, Glasflaschen, Getränkedosen oder Krüge mitzuführen,</p> <p>g) Tiere mitzuführen, mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden sowie Tieren von Behörden, des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes,</p>	<p>keine Änderung</p>	

<p>noch § 31, ab Abs. 2 Buchstabe h)</p> <p>h) alkoholhaltige Getränke außerhalb genehmigter Gastronomiebetriebe sowie Drogen aller Art mitzuführen,</p> <p>i) Laserpointer mitzuführen,</p> <p>j) Waren aller Art, u.a. Eintrittskarten, Fanartikel, Lebensmittel oder sonstige Waren, ohne Erlaubnis der Stadt Köln anzubieten oder zu verkaufen,</p> <p>k) Drucksachen, Zeitungen, Zeitschriften aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Köln zu verkaufen oder zu verteilen,</p> <p>l) nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten, Einrichtungen und Anlagen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art, Dächer sowie die Pflanzflächen zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen und</p> <p>m) Gegenstände ohne Erlaubnis der Stadt Köln zu lagern.</p>		
<p>(3) Das Umfeld der drei Stadien schließt die genannten Straßen und Wege ein. Es erstreckt sich bei den Straßen und Wegen jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Das Umfeld ist wie folgt begrenzt:</p> <p><u>RheinEnergieStadion</u> Bereich zwischen Peter-Günther-Weg – Olympiaweg – Heinrich-Billstein-Weg – Junkersdorfer Straße – Paul-Steger-Weg – Guts-Muths-Weg – Jakob-Zündorf-Weg – Theodor-Zingsheim-Weg – Fritz-Schröder-Weg (s. Anlage 1).</p> <p><u>Südstadion</u> Bereich zwischen Vorgebirgstraße – Am Vorgebirgstor – Höninger Weg – Gleise der Deutschen Bahn AG (s. Anlage 2).</p> <p><u>Stadion im Sportpark Höhenberg</u> Höhenberger Ring, Frankfurter Straße, Merheimer Heide, Zuwegung zu den Stehplätzen inkl. Verlängerung bis zum Höhenberger Ring (s. Anlage 3).</p>	<p>§ 31 Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt gefasst:</p> <p>(3) Das Umfeld der drei Stadien schließt die genannten Straßen und Wege ein. Es erstreckt sich bei den Straßen und Wegen jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Das Umfeld ist wie folgt begrenzt:</p> <p><u>RheinEnergieStadion</u> Bereich zwischen Peter-Günther-Weg – Olympiaweg – Heinrich-Billstein-Weg – Junkersdorfer Straße – Paul-Steger-Weg – Guts-Muths-Weg – Jakob-Zündorf-Weg – Theodor-Zingsheim-Weg – Fritz-Schröder-Weg (s. Anlage 2).</p> <p><u>Südstadion</u> Bereich zwischen Vorgebirgstraße – Am Vorgebirgstor – Höninger Weg – Gleise der Deutschen Bahn AG (s. Anlage 3).</p> <p><u>Stadion im Sportpark Höhenberg</u> Höhenberger Ring, Frankfurter Straße, Merheimer Heide, Zuwegung zu den Stehplätzen inkl. Verlängerung bis zum Höhenberger Ring (s. Anlage 4).</p>	<p>Lediglich die Nummerierung der Anlagen wurde geändert.</p>

<p>noch § 31, ab Abs. 4</p> <p>(4) Die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Haus- bzw. Stadionordnung der Kölner Sportstätten GmbH zu beachten.</p>	<p>(4) Die als Anlagen <u>2 bis 4</u> beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Haus- bzw. Stadionordnung der Kölner Sportstätten GmbH zu beachten.</p>	
<p>VIII. Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 32 Ausnahmen und weitergehende Nutzungen</p> <p>(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>(2) Jegliche Veranstaltungen, Werbemaßnahmen, das Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, das Anbieten oder Erbringen gewerblicher Leistungen sowie gewerbliche oder private Aufbauten in öffentlichen Anlagen bedürfen einer Genehmigung durch die Stadt Köln.</p> <p>(3) Das Erstellen von gewerblichen Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen in öffentlichen Anlagen, außer zu privaten Zwecken, bedarf ebenfalls einer Genehmigung durch die Stadt Köln.</p> <p>(4) Eine über die Vorschriften der §§ 24 bis 30 hinausgehende Nutzung der öffentlichen Anlagen, z.B. die Durchführung von Veranstaltungen, kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Köln genehmigt werden.</p> <p>(5) Im Übrigen unterliegen im Straßenland besondere Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, wie z.B. Veranstaltungen, Werbemaßnahmen, Straßenfeste, Außengastronomien, Baustelleneinrichtungen, gewerbliche Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, den Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung oder sonstigen straßenverkehrsrechtlichen oder straßenrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>keine Änderung</p>	

<p>§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 33 Abs. 1 Ziff. 6a, 12 (jetzt 12 ,13 und 14), Ziff. 13 (jetzt Ziff. 15), Ziff. 14 (jetzt 16), Ziff. 15 (jetzt Ziff. 16), Ziff. 16 (jetzt Ziff. 18), Ziff. 17 bis 19 alt (jetzt Ziffern 19 bis 21), Ziff. 22 neu, Ziff. 21 alt Ziff 61 alt (verschieben sich jeweils um zwei Ziffern. nach hinten, soweit nicht nachfolgend neue Tatbestände eingefügt werden), Ziff. 47, 48 (neu), Ziff. Ziff. 50, 51 (neu) werden wie folgt gefasst:</p>	
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen vornimmt, 2. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle, Unrat oder sonstige Gegenstände unbefugt lagert, 3. entgegen § 3 Abs. 3 unbefugt Flächen, öffentliche Anlagen, Einrichtungen und Sachen beschneit, beklebt, besprüht, beschmiert, bemalt oder Werbung aller Art anbringt oder dies veranlasst, 4. entgegen § 4 Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) nicht unverzüglich beseitigt, 5. entgegen § 5 Abs. 1 Abfallbehälter nicht oder nicht in ausreichender Größe aufstellt oder anbringt oder nicht rechtzeitig entleert, 6. entgegen § 5 Abs. 2 die Abfälle nicht unverzüglich entfernt, 7. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge repariert, abspritzt, wäscht oder mit den dort genannten Flüssigkeiten behandelt, 	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. a. entgegen § 5 Abs. 3 geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen nicht oder nicht in ausreichender Größe aufstellt oder anbringt oder nicht rechtzeitig entleert 	<p>Die Ordnungswidrigkeiten wurden entsprechend den oben dargestellten Änderungen angepasst.</p>

<p>8. entgegen § 6 Abs. 2 auf privaten Flächen Kraftfahrzeuge repariert, abspritzt, wäscht oder mit den dort genannten Flüssigkeiten behandelt, wenn dadurch die genannten Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können,</p> <p>9. entgegen § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,</p> <p>10. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle oder Gegenstände auf oder neben Wertstoffsammelbehälter stellt,</p> <p>11. entgegen § 8 übermäßigen und vermeidbaren Lärm erzeugt, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören,</p> <p>12. entgegen § 9 in den spielfreien Zeiten spielt oder keinen oder einen nicht ausreichenden Standortwechsel vornimmt,</p> <p>13. entgegen § 10 religiöse oder andere schutzwürdige Veranstaltungen oder schutzwürdige Einrichtungen stört,</p> <p>14. entgegen § 11 Abs. 1 a) aggressiv bettelt und/oder aggressive Verkaufspraktiken ausübt,</p> <p>15. entgegen § 11 Abs. 1 b) sich an wiederkehrenden Ansammlungen beteiligt, von denen Störungen ausgehen,</p> <p>16. entgegen § 11 Abs. 1 c) in Verbindung mit Alkoholkonsum eine Störung verursacht,</p> <p>17. entgegen § 11 Abs. 1 d) seine Notdurft verrichtet,</p> <p>18. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 in Grünflächen oder auf Spiel- und Bolzplätzen zeltet oder nächtigt</p>	<p>12. entgegen § 9 Abs. 1 in den spielfreien Zeiten spielt oder keinen oder einen nicht ausreichenden Standortwechsel vornimmt oder auf einem Standort öfter als ein Mal am Tag angehtroffen wird,</p> <p>13. entgegen § 9 Abs. 1, Satz 2 einen Lautsprecher oder elektronische Verstärker benutzt,</p> <p>14. entgegen § 9 Abs. 2 im Umfeld des Domes Straßenmusik, Straßenschauspiel oder andere Straßenkunst darbietet,</p> <p>15. entgegen § 10 religiöse oder andere schutzwürdige Veranstaltungen oder schutzwürdige Einrichtungen stört,</p> <p>16. entgegen § 11 Abs. 1 a) aggressiv bettelt und/oder aggressive Verkaufspraktiken ausübt oder nicht zulässige Formen des Bettelns praktiziert,</p> <p>17. entgegen § 11 Abs. 1 b) sich an wiederkehrenden Ansammlungen beteiligt, von denen Störungen ausgehen,</p> <p>18. entgegen § 11 Abs. 1 c) in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum eine Störung verursacht,</p>	
---	--	--

<p>19. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 lagert oder einen Schlafplatz einrichtet oder nutzt</p> <p>20. entgegen § 12 Satz 1 innerhalb der Sperrbezirke zu Personen Kontakt aufnimmt um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren,</p> <p>21. entgegen § 12 Satz 2 innerhalb der Sperrbezirke sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchführt</p> <p>22. entgegen § 13 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält,</p> <p>23. entgegen § 13 Abs. 2 ohne Erlaubnis ein Brauchtumsfeuer entzündet oder unterhält,</p> <p>24. entgegen § 13 Abs. 3 glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind Feuer zu verursachen, wegwirft,</p> <p>25. entgegen § 14 Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches nicht unverzüglich entfernt,</p> <p>26. entgegen § 15 Abs. 1 Gegenstände, wie Fahnen, Dekorationen, Spruchbänder oder Markisen anbringt,</p> <p>27. entgegen § 15 Abs. 2 Windvögel (Drachen) steigen lässt,</p> <p>28. entgegen § 16 Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände anbringt,</p> <p>29. entgegen § 17 Abs. 1 außerhalb der ausgewiesenen Bereiche badet,</p> <p>30. entgegen § 18 Abs. 1 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt oder nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält,</p> <p>31. entgegen § 18 Abs. 2 die alte Hausnummer entfernt, nicht als ungültig kennzeichnet oder die Lesbarkeit vereitelt,</p>	<p>19. entgegen § 11 Abs. 1 d) seine Notdurft verrichtet,</p> <p>20. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 in Grünflächen oder auf Spiel- und Bolzplätzen zeltet oder nächtigt</p> <p>21. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 lagert oder einen Schlafplatz einrichtet oder nutzt</p> <p>22. entgegen § 11a in unmittelbarer Umgebung von Kindergärten und Schulen ist in einem Umkreis von 100 m Alkohol oder Drogen konsumiert</p> <p>23. entgegen § 12 Satz 1 innerhalb der Sperrbezirke zu Personen Kontakt aufnimmt um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren,</p> <p>24. entgegen § 12 Satz 2 innerhalb der Sperrbezirke sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchführt</p> <p>25. entgegen § 13 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält,</p> <p>26. entgegen § 13 Abs. 2 ohne Erlaubnis ein Brauchtumsfeuer entzündet oder unterhält,</p> <p>27. entgegen § 13 Abs. 3 glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind Feuer zu verursachen, wegwirft,</p> <p>28. entgegen § 14 Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches nicht unverzüglich entfernt,</p> <p>29. entgegen § 15 Abs. 1 Gegenstände, wie Fahnen, Dekorationen, Spruchbänder oder Markisen anbringt,</p> <p>30. entgegen § 15 Abs. 2 Windvögel (Drachen) steigen lässt,</p> <p>31. entgegen § 16 Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände anbringt,</p>	
---	--	--

<p>32. entgegen § 19 Abs. 1 im Stadtgebiet Köln verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben erreicht werden kann,</p> <p>33. entgegen § 20 Wasservogel oder Fische an öffentlichen Wasserflächen füttert oder Futter auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet,</p> <p>34. entgegen § 21 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt,</p> <p>35. entgegen § 21 Abs. 2 öffentliche Anlagen zweckwidrig benutzt oder Flora, Fauna oder die Ausstattungen beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt,</p> <p>36. entgegen § 22 Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Anhänger oder mehrspurige Fahrräder auf den genannten Bereichen fährt, parkt, mitführt oder abstellt,</p> <p>37. entgegen § 24 Abs. 1 andere Personen gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder die Anlagen sowie deren Anpflanzung und Ausstattung schädigt,</p> <p>38. entgegen § 24 Abs. 2 Slacklining oder vergleichbare baumschädigende Sportarten praktiziert,</p> <p>39. entgegen § 24 Abs. 3 Golf spielt oder als Vereinsmannschaft oder als eine ähnlich organisierte Gruppe dort Spiele betreibt,</p> <p>40. entgegen § 24 Abs. 4 Schleuder-, Wurf-, und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte nutzt,</p>	<p>32. entgegen § 17 Abs. 1 außerhalb der ausgewiesenen Bereiche badet,</p> <p>33. entgegen § 18 Abs. 1 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt oder nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält,</p> <p>34. entgegen § 18 Abs. 2 die alte Hausnummer entfernt, nicht als ungültig kennzeichnet oder die Lesbarkeit vereitelt,</p> <p>35. entgegen § 19 Abs. 1 im Stadtgebiet Köln verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben erreicht werden kann,</p> <p>36. entgegen § 20 Wasservogel oder Fische an öffentlichen Wasserflächen füttert oder Futter auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet,</p> <p>37. entgegen § 21 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt,</p> <p>38. entgegen § 21 Abs. 2 öffentliche Anlagen zweckwidrig benutzt oder Flora, Fauna oder die Ausstattungen beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt,</p> <p>39. entgegen § 22 Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge oder Anhänger auf den genannten Bereichen fährt, parkt, mitführt oder abstellt,</p> <p>40. entgegen § 24 Abs. 1 andere Personen gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder die Anlagen sowie deren Anpflanzung und Ausstattung schädigt,</p>	
--	---	--

<p>41. entgegen § 24 Abs. 5 beim Befahren von Wegen auf andere Nutzer nicht in besonderer Weise Rücksicht nimmt oder abseits der Wege fährt,</p> <p>42. entgegen § 24 Abs. 6 in den genannten Bereichen spielt,</p> <p>43. entgegen § 25 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze benutzt,</p> <p>44. entgegen § 25 Abs. 2 a) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke, Tabak oder Drogen konsumiert,</p> <p>45. entgegen § 25 Abs. 2 b) als Jugendlicher oder Erwachsener auf Spiel- oder Bolzplätzen Fahrrad fährt,</p> <p>46. entgegen § 26 Abs. 1 durch das Grillen Brandgefahr hervorruft oder andere Personen oder die Umgebung erheblich belästigt,</p> <p>47. entgegen § 26 Abs. 2 in den dort genannten Bereichen grillt oder die genannten Abstände nicht einhält,</p> <p>48. entgegen § 26 Abs. 3 kein geeignetes Grillgerät oder die untersagten Substanzen nutzt, keinen ausreichenden Abstand zum Boden hält oder den Untergrund beschädigt oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,</p> <p>49. entgegen § 26 Abs. 4 das Grillfeuer nicht beaufsichtigt oder nicht restlos löscht oder die Grillasche und die Grillabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,</p> <p>50. entgegen § 27 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt oder andere Nutzer gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt,</p>	<p>41. entgegen § 24 Abs. 2 Slacklining oder vergleichbare baumschädigende Sportarten praktiziert,</p> <p>42. entgegen § 24 Abs. 3 Golf spielt oder als Vereinsmannschaft oder als eine ähnlich organisierte Gruppe dort Spiele betreibt,</p> <p>43. entgegen § 24 Abs. 4 Schleuder-, Wurf-, und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte nutzt,</p> <p>44. entgegen § 24 Abs. 5 beim Befahren von Wegen auf andere Nutzer nicht in besonderer Weise Rücksicht nimmt oder abseits der Wege fährt,</p> <p>45. entgegen § 24 Abs. 6 und Abs. 7 in den genannten Bereichen spielt,</p> <p>46. entgegen § 25 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze benutzt oder sich auf ihnen aufhält,</p> <p>47. entgegen § 25 Abs. 2 a) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder mitführt,</p> <p>48. entgegen § 25 Abs. 2 b) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse oder Drogen konsumiert</p> <p>49. entgegen § 25 Abs. 2 c) als Jugendlicher oder Erwachsener auf Spiel- oder Bolzplätzen Fahrrad fährt,</p> <p>50. entgegen § 25 Abs. 2 d) auf Spiel- oder Bolzplätzen mit verbrennungsmotorgetriebenen Kfz befährt,</p>	
--	--	--

<p>51. entgegen § 27 Abs. 2 Hunde in den genannten Bereichen mitführt,</p> <p>52. entgegen § 28 Abs. 1 gefährliche Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 Landeshundegesetz unangeleint laufen lässt,</p> <p>53. entgegen § 29 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet oder ein Pferd führt,</p> <p>54. entgegen § 30 Abs.1 öffentliche Anlagen entgegen der Nutzungsgebote oder Nutzungseinschränkungen nutzt,</p> <p>55. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 sich an Veranstaltungstagen nicht so verhält, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,</p> <p>56. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 a) –i) die dort genannten Gegenstände, Tiere, alkoholhaltige Getränke oder Drogen mitführt,</p> <p>57. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 j) Waren anbietet oder verkauft,</p> <p>58. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 k) Drucksachen verkauft oder verteilt,</p> <p>59. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 l) Bauten, Einrichtungen oder Anlagen betritt, besteigt oder übersteigt,</p> <p>60. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 m) Gegenstände lagert</p>	<p>51. entgegen § 25 Abs. 2 e) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen Feuerstellen errichtet oder unterhält</p> <p>52. entgegen § 26 Abs. 1 durch das Grillen Brandgefahr hervorruft oder andere Personen oder die Umgebung erheblich belästigt,</p> <p>53. entgegen § 26 Abs. 2 in den dort genannten Bereichen grillt oder die genannten Abstände nicht einhält,</p> <p>54. entgegen § 26 Abs. 3 kein geeignetes Grillgerät oder die untersagten Substanzen nutzt, keinen ausreichenden Abstand zum Boden hält oder den Untergrund beschädigt oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,</p> <p>55. entgegen § 26 Abs. 4 das Grillfeuer nicht beaufsichtigt oder nicht restlos löscht oder die Grillasche und die Grillabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,</p> <p>56. entgegen § 27 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt oder andere Nutzer gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt,</p> <p>57. entgegen § 27 Abs. 2 Hunde in den genannten Bereichen mitführt,</p> <p>58. entgegen § 28 Abs. 1 gefährliche Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 Landeshundegesetz unangeleint laufen lässt,</p> <p>59. entgegen § 29 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet oder ein Pferd führt,</p> <p>60. entgegen § 30 Abs.1 öffentliche Anlagen entgegen der Nutzungsgebote oder Nutzungseinschränkungen nutzt,</p>	
---	---	--

<p>61. entgegen § 32 Abs. 2 oder Abs. 3 ohne erforderliche Genehmigung handelt.</p>	<p>61. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 sich an Veranstaltungstagen nicht so verhält, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,</p> <p>62. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 a) –i) die dort genannten Gegenstände, Tiere, alkoholhaltige Getränke oder Drogen mitführt,</p> <p>63. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 j) Waren anbietet oder verkauft,</p> <p>64. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 k) Drucksachen verkauft oder verteilt,</p> <p>65. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 l) Bauten, Einrichtungen oder Anlagen betritt, besteigt oder übersteigt,</p> <p>66. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 m) Gegenstände lagert</p> <p>67. entgegen § 32 Abs. 2 oder Abs. 3 ohne erforderliche Genehmigung handelt.</p>	
<p>noch § 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Gegenstände, die entgegen den ausdrücklichen Verboten des § 31 Abs. 2 mitgeführt werden, können eingezogen werden.</p>	<p>keine Änderung</p>	
<p>§ 34 Andere Rechtsvorschriften</p> <p>Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.</p>	<p>keine Änderung</p>	

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Köln, insbesondere auf den Straßen und in den U-Bahn-Anlagen (Kölner Straßenordnung - KStO) vom 01.04.2005 in der aktuellen Fassung vom 15.06.2011, die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung) in der Fassung vom 24.03.2003, die Spiel- und Bolzplatzsatzung der Stadt Köln vom 31.10.2008 in der Fassung vom 31.10.2008, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln und Fischen an öffentlichen Wasserflächen auf dem Gebiet der Stadt Köln vom 23.11.1995, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben im Gebiet der Stadt Köln vom 17. Dezember 2004 außer Kraft.

keine Änderung